

Fassung vom 24.03.2014

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Baseball Club Baldham e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Baldham.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Baseball-Spiels und des Softball-Spiels, insbesondere die Durchführung von Spiel- und Trainingsbetrieb. Der Verein führt die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, welche aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

b) passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche den Verein fördern. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Passive Mitglieder nehmen am Sportbetrieb nicht teil.

c) aktiver Jugendnachwuchs

Aktiver Jugendnachwuchs sind alle Mitglieder, die aktiv im Verein teilnehmen, das 18. Lebensjahre noch nicht vollendet haben und eine natürliche Person sind.

d) Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Sinne der Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Beschlusses bei der ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wird die Ehrenmitgliedschaft angenommen, so ist das Ehrenmitglied ab dem laufenden Kalenderjahr beitragsfrei gestellt.

- (2) Die Aufnahme in den Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung vollzogen.

- (3) Die Mitgliedschaft

- a) endet mit dem Tod des Mitglieds.
- b) endet durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Wochen zulässig.
- c) endet am Ende des laufenden Jahres durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) kann durch Vorstandsentscheidung am Ende des laufenden Jahres beendet werden, wenn das Mitglied die Beitragszahlung verweigert oder unbekannt verzogen ist.

- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied mitgeteilt, wenn:

- a) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder die Beschlüsse der Vereinsführung oder der Mitgliederversammlung missachtet.
- b) das Mitglied einen Monat nach schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied, wenn möglich, schriftlich unter Angabe von Gründen anzuzeigen. Das Mitglied kann, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Zugang der der Mitteilung, schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so tritt der Beschluss des Vorstandes in Kraft.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Bereichsleiterausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Jugendgruppe

(1) Der aktive Jugendlernachwuchs bildet die Jugendgruppe des Vereins.

(2) Die Jugendgruppe wählt jährlich gemäß Wahlordnung einen Jugendsprecher, der sie gegenüber der Vereinsführung vertritt.

(3) Die Vereinsführung bindet den Jugendsprecher in die aktive Vereinsarbeit ein.

§ 8 Vereinsführung

(1) Die Vereinsführung besteht aus

- a) dem Vorstand und
- b) dem Bereichsleiterausschuss.

(2) Vorstand

(2.1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2.2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gemäß Wahlordnung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand gemäß Wahlordnung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(2.3) Der Vorstand ist ermächtigt, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter zu beschäftigen.

(2.4) Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(2.5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Bereichsleiterausschuss

(3.1) Der Bereichsleiterausschuss besteht aus den Bereichsleitern für:

- a) Liegenschaften,
- b) Spielbetrieb,
- c) Marketing,
- d) Finanzen,
- e) Verbandsarbeit.

(3.2) Der Vorstand ernennt Bereichsleiter. Die jeweiligen Aufgaben und Befugnisse der Bereichsleiter regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Verein handelt durch die Vereinsführung.

(5) Die Vereinsführung bestreitet ihre Auslagen aus Vereinsmitteln.

§ 9 Der Kassenwart

Der Kassenwart ist der Bereichsleiter Finanzen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§ 10 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt gemäß Wahlordnung zwei Vereinsmitglieder, die nicht der Vereinsführung angehören, als Kassenprüfer.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen. Eine vorläufige Tagesordnung soll dabei mitgeteilt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben aktive Mitglieder anwesend sind, die nicht der Vereinsführung angehören.

(3) Das Stimmrecht der anwesenden Mitglieder regelt die Wahlordnung. Abwesende volljährige Mitglieder können nicht durch Erteilung einer Vertretungsvollmacht ihr Stimmrecht abtreten.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Versammlungsleiters
- (b) Wahl des Protokollführers
- (c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vereinsführung und deren Entlastung,
- (d) Wahl des Vorstandes,
- (e) Genehmigung des von der Vereinsführung vorgeschlagenen Kassenwartes,
- (f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- (g) Genehmigung des Haushaltsplans,
- (h) Genehmigung von Ordnungen,
- (i) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- (j) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Vereinsausschluss durch den Vorstand,
- (k) Beschlüsse über die Berufung gegen die vom Vorstand verhängten Vereinsstrafen,
- (l) Beschlüsse über die Vereinsstrafen gegen Vorstandsmitglieder,
- (m) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Sonderzahlungen gefordert. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 13 Vereinsstrafen

Der Vorstand kann aufgrund vereinschädigenden Verhaltens oder der Verletzung von Mitgliederpflichten Vereinsstrafen gegen Mitglieder aussprechen. Geldbußen sind bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Vaterstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbemerkung

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den gemeinnützigen Verein (§ § 21 ff. BGB) ergänzend.

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24.03.2014 beschlossen.